

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- \* **Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 3358/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Änderung der Verordnung Nr. 6/66 Euratom, 121/66/EWG hinsichtlich der Mietzulage** ..... 1
- \* **Verordnung (EG) Nr. 3359/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Erklärung der Ungültigkeit der Verordnung (EG) Nr. 2905/94 mit Anwendungsbestimmungen für den Marktüberwachungsmechanismus für bestimmte Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Norwegen** ..... 3
- \* **Verordnung (EG) Nr. 3360/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über Übergangsmaßnahmen für den Handel zwischen Österreich, Finnland und Schweden einerseits und den Ländern in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean andererseits** ..... 4
- \* **Verordnung (EG) Nr. 3361/94 des Rates vom 29. Dezember 1994 zur Eröffnung von Zollkontingenten für Österreich, Finnland und Schweden** ..... 5

#### II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

##### Rat

94/903/EGKS :

- \* **Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. Dezember 1994 über Übergangsmaßnahmen für den Handel mit EGKS-Erzeugnissen zwischen Österreich, Finnland und Schweden einerseits und den Ländern in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean andererseits** ..... 13

94/904/EG :

- \* **Entscheidung des Rates vom 22. Dezember 1994 über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle** ..... 14

94/905/EG :

- \* **Beschluß Nr. 1/94 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 19. Dezember 1994 über die Anwendung von Artikel 3 des Zusatzprotokolls zum Abkommen von Ankara auf die in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft hergestellten Waren** ..... 23

94/906/EG :

- \* **Beschluß Nr. 2/94 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 19. Dezember 1994 zur Änderung der Entscheidung Nr. 5/72 über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung der Artikel 2 und 3 des Zusatzprotokolls zum Abkommen von Ankara** ..... 24

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EGKS, EG, EURATOM) Nr. 3358/94 DES RATES**  
**vom 22. Dezember 1994**  
**zur Änderung der Verordnung Nr. 6/66 Euratom, 121/66/EWG hinsichtlich der**  
**Mietzulage**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68<sup>(1)</sup> und zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EG) Nr. 3608/93<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14a des Anhangs VII zum Statut,

gestützt auf die Verordnung Nr. 6/66 Euratom, 121/66/EWG der Räte vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Mietzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung<sup>(3)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 150/91 des Rates vom 21. Januar 1991 zur Änderung der Verordnung Nr. 6/66/Euratom, 121/66/EWG hinsichtlich der Mietzulage<sup>(4)</sup>,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Geltungsdauer der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 150/91 ist am 31. Dezember 1993 abgelaufen.

Die Kommission hat dem Rat am 2. Dezember 1993 vorgeschlagen, die Geltungsdauer der Verordnung um fünf Jahre zu verlängern.

Ein Beschluß zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung ist nicht ergangen.

Es ist möglich, daß die Beamten, die nach einem Rotationssystem an einen Ort versetzt worden sind, der kein Sitzort der Organe ist, in der Zwischenzeit auf der Grundlage der genannten Verordnung Verpflichtungen über den 31. Dezember 1993 hinaus eingegangen sind.

Angesichts der Dauer der bisher geübten Praxis und mit Blick auf einen reibungslosen Dienstbetrieb an diesen Dienstorten ist es gerechtfertigt, geeignete Übergangs-

maßnahmen zu erlassen, um der Lage jener Beamten Rechnung zu tragen, auf die diese Verordnung am 31. Dezember 1993 Anwendung fand und die über diesen Zeitpunkt hinaus Mietkosten in gleicher Höhe zu tragen haben.

Unter Berücksichtigung der finanziellen Verpflichtungen, die diese Beamten im Hinblick auf ihre Wohnungen eingegangen sind, erscheint es daher angezeigt, eine bis zum 31. Dezember 1999 geltende Regelung zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In die Verordnung Nr. 6/66 Euratom, 121/66/EWG wird folgender Artikel eingefügt :

*„Artikel 6a*

Abweichend von den Artikeln 2 und 6 kann dem Beamten, der am 31. Dezember 1993 eine Mietzulage gemäß der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 150/91<sup>(\*)</sup> erhalten hat, diese Mietzulage nach den Bedingungen der Artikel 4 und 5 der vorliegenden Verordnung weiterhin gewährt werden.

Diese Zulage schließt einen Anspruch gemäß Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Anhangs VII zum Statut aus. Sie ist auf die Dauer der dienstlichen Verwendung des Beamten begrenzt und darf nicht länger als sechs Jahre ab dem Zeitpunkt gewährt werden, zu dem der Beamte seine Tätigkeit aufgenommen hat.

(\*) ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1991, S. 1.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1999.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 328 vom 29. 12. 1993, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 150 vom 12. 8. 1966, S. 2749/66.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1991, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1994.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

H. SEEHOFER

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 3359/94 DES RATES****vom 22. Dezember 1994****zur Erklärung der Ungültigkeit der Verordnung (EG) Nr. 2905/94 mit Anwendungsbestimmungen für den Marktüberwachungsmechanismus für bestimmte Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Norwegen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Norwegens, Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 2905/94<sup>(1)</sup> enthält Bestimmungen für die Anwendung von Artikel 53 der obengenannten Beitrittsakte im Fall des norwegischen Beitritts. Aufgrund der Entscheidung Norwegens, der Europäischen Union nicht beizutreten, ist die fragliche Verordnung gegenstandslos geworden. Es ist angezeigt, sie ausdrücklich für ungültig zu erklären —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 2905/94 mit Anwendungsbestimmungen für den Marktüberwachungsmechanismus für bestimmte Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Norwegen wird für ungültig erklärt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1994.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

H. SEEHOFER

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 307 vom 1. 12. 1994, S. 1.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 3360/94 DES RATES****vom 22. Dezember 1994****über Übergangsmaßnahmen für den Handel zwischen Österreich, Finnland und Schweden einerseits und den Ländern in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean andererseits**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 76 Absatz 2, Artikel 102 Absatz 2 und Artikel 128 Absatz 2 der Beitrittsakte von 1994 haben die Gemeinschaft und die AKP-Staaten Verhandlungen über den Abschluß eines Protokolls zur Anpassung des Vierten AKP—EWG-Abkommens aufgenommen, um dem Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 76 Absatz 3, Artikel 102 Absatz 3 und Artikel 128 Absatz 3 der Beitrittsakte von 1994 trifft die Gemeinschaft, sollte ein solches Protokoll bis zum 1. Januar 1995 nicht geschlossen worden sein, die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Lage zum Beitritt Rechnung zu tragen.

Es zeichnet sich ab, daß das Protokoll nicht bis zu dem festgelegten Datum geschlossen sein wird. Unter diesen Umständen müssen autonome Übergangsmaßnahmen eingeführt werden, damit die neuen Mitgliedstaaten die Handelsbestimmungen des Vierten AKP—EWG-Abkommens ab dem 1. Januar 1995 anwenden können.

Nach Artikel 72 der Beitrittsakte kann Österreich bis zum 1. Januar 1996 die Zölle sowie die Lizenzregelungen beibehalten, die es zum Zeitpunkt des Beitritts auf

bestimmte Spirituosen und nicht denaturierten Äthylalkohol gegenüber den anderen Mitgliedstaaten anwendet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab dem 1. Januar 1995 bis zum Inkrafttreten des Protokolls gemäß den Artikeln 76, 102 und 128 der Beitrittsakte von 1994, längstens aber bis zum 31. Dezember 1995 wenden die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden auf Einfuhren von Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten die gleichen Regelungen an wie die anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

*Artikel 2*

Bis zum 1. Januar 1996 kann die Republik Österreich die Zölle sowie die Lizenzregelungen beibehalten, die sie zum Zeitpunkt des Beitritts auf Spirituosen und nicht denaturierten Äthylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol. der HS-Position 2208 anwendete. Eine solche Lizenzregelung muß in nichtdiskriminierender Weise angewandt werden.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1994.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

H. SEEHOFER

**VERORDNUNG (EG) Nr. 3361/94 DES RATES**

vom 29. Dezember 1994

**zur Eröffnung von Zollkontingenten für Österreich, Finnland und Schweden**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 der Akte über die Bedingungen ihres Beitritts zur Gemeinschaft wenden Österreich, Finnland und Schweden den Gemeinsamen Zolltarif ab 1. Januar 1995 an.

Infolge dieser Beitritte werden Verhandlungen nach Artikel XXIV Absatz 6 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 stattfinden müssen, um die Fälle zu regeln, in denen die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs durch die neuen Mitgliedstaaten die Änderung oder die Zurücknahme der vorher von ihnen gewährten Zugeständnisse zur Folge hat.

Die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs durch die neuen Mitgliedstaaten wird zu einer Senkung einiger Einfuhrzölle und zur Erhöhung einiger anderer Zölle führen.

Bis zum Abschluß der Verhandlungen nach Artikel XXIV Absatz 6 des GATT 1994 ist es angebracht, daß die Gemeinschaft ihren Handelspartnern einen vorläufigen Ausgleich für die schwerwiegendsten Fälle bietet, in denen Einfuhrzölle erhöht werden. Daher sind bestimmte Zölle für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 1995 autonom zu senken; bis dahin werden die Verhandlungen abgeschlossen sein.

Artikel 169 der Beitrittsakte erlaubt die Anpassung der vor dem Beitritt erlassenen Rechtsakte der Organe, wenn dies aufgrund des Beitritts erforderlich ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden wenden vom 1. Januar bis

zum 30. Juni 1995 auf die im Anhang aufgeführten Waren im Rahmen der dort angegebenen Zollkontingente die im Anhang aufgeführten Einfuhrzölle an.

(2) Absatz 1 findet Anwendung, sofern die betreffenden Waren

— im Gebiet Österreichs, Finnlands beziehungsweise Schwedens in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt sind und dort verbraucht oder einer Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, die die Ursprungseigenschaft der Gemeinschaft verleiht, und

— nach den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften über die besondere Verwendung (Artikel 21 und 82 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften) unter zollamtlicher Überwachung bleiben.

(3) Absatz 1 ist nur anwendbar, wenn als Beleg für die Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine von den zuständigen österreichischen, finnischen beziehungsweise schwedischen Behörden erteilte Lizenz vorgelegt wird, in der festgestellt wird, daß die betreffenden Waren in den Geltungsbereich der in Absatz 1 enthaltenen Bestimmungen fallen.

(4) Die zuständigen österreichischen, finnischen beziehungsweise schwedischen Behörden treffen alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß der Endverbrauch der betreffenden Ware oder die Be- oder Verarbeitung, durch die sie die Ursprungseigenschaft der Gemeinschaft erwirbt, in Österreich, Finnland beziehungsweise Schweden stattfindet.

*Artikel 2*

Diese Verordnung gilt ab dem Inkrafttreten des Vertrages über den Beitritt von Österreich, Finnland und Schweden vorbehaltlich des Inkrafttretens des genannten Vertrages.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Dezember 1994.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

K. KINKEL

*ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO —  
BIJLAGE — ANEXO*

**AUSTRIA**

CN code 1995 Summary description	Duty rate reduced to	Amount of quota Ecu 000	Currency \$ 000
<b>ex Chapter 29</b> Organic chemicals falling within the following subheadings : 2902 50 2909 19 2912 19 2918 30 2918 90 2929 10 2930 90 10 2930 90 95	0 %	66 297	85 000
<b>ex Chapter 31</b> Fertilisers falling within subheading 3105 30	0 %	12 479	16 000
<b>ex Chapter 37</b> Photographic goods falling within the following subheadings : 3701 10 3701 30 3701 91 3701 99 3702 44	0 %	77 216	99 000
<b>ex Chapter 38</b> Diagnostic reagents falling within heading 3822 00	4 %	77 216	99 000
<b>ex Chapter 39</b> Plastics falling within the following subheadings : 3901 90 3902 90 3904 69  Plastics falling within the following subheadings : 3907 10 3911 90 3920 51	1,3 %  0 %	157 552  218 390	202 000  280 000
<b>ex Chapter 84</b> Computers falling within the following subheadings : 8471 20 20 8471 20 80 8471 99 10 8471 99 80  Computer parts falling within subheading 8473 30	0 %  0 %	28 859  135 324	37 000  173 500

CN code 1995 Summary description	Duty rate reduced to	Amount of quota Ecu 000	Currency \$ 000
<b>ex Chapter 85</b>			
Semiconductors falling within the following sub-headings within 8541 : 8541 10 8541 21 8541 29 8541 30 8541 50 8541 90	0 %	24 366	328 644
Semiconductors falling within the subheadings of 8541 40	1 %	9 665	130 356
Integrated circuits falling within heading 8542	0 %	134 640	1 816 000



CN code 1995 Summary description	Duty rate reduced to	Amount of quota Ecu 000	Currency Finmarks 000
<b>ex Chapter 84</b>			
Computers falling within heading 8471	0,9 %	273 000	350 000 (\$ 000)
Computer parts falling within heading 8473 30	0,9 %	156 000	200 000 (\$ 000)
<b>ex Chapter 85</b>			
Semiconductors falling within heading 8541	2,2 %	57 237	335 000
Integrated circuits falling within heading 8542	0 %	257 141	1 505 000
<b>ex Chapter 90</b>			
Orthopaedic equipment falling within heading 9021	0 %	6 835	40 000
Oscilloscopes and other measuring instruments falling within the following subheadings :	4,8 %	4 613	27 000
9030 10 90			
9030 20 90			
9030 31 90			
9030 39 90			
9030 40 90			
9030 81 89			
9030 89 89			

## SWEDEN

CN code 1995 Summary description	Duty rate reduced to	Amount of quota	
<b>ex Chapter 3</b> Freshwater crayfish, frozen, cooked and in brine, of the genus : <i>Procambarus clarkii</i> , <i>Procambarus acutus</i> , and <i>Pacifastacus leniusculus</i> falling within subheadings ex 0303 19 10 and ex 0306 39 10	0 %	<i>Metric Tons</i> 3 000 (*)	<i>Metric Tons</i> 3 000 (*)
<b>ex Chapter 28</b> Inorganic chemicals falling within subheading 2825 70	0 %	<i>ECU 000</i> 1 533	<i>Swedish kr 000</i> 14 000
<b>ex Chapter 29</b> Organic chemicals falling within the following subheadings : 2916 12 2918 30 2918 90 2929 10	6,3 6,8	3 012 2 793	27 500 25 500
<b>ex Chapter 32</b> Pigments and other colouring matter falling within the following subheadings : 3204 17 3206 10	0 %	5 859	53 500
<b>ex Chapter 35</b> Prepared glues and enzymes falling within the following subheadings : 3506 91 3507 90	0,9 %	4 216	38 500
<b>ex Chapter 37</b> Photographic falling within the following sub- headings : 3701 10 10 3701 20 3701 30 3701 91 3701 99 3702 43 3702 44 3702 55 3702 95 3703 20 3703 90 3707 90	0 %	35 154	321 000
<b>ex Chapter 38</b> Miscellaneous chemical products falling within the following subheadings : 3802 90 3807 00 3811 21 3823 90 50	0 %	6 133	56 000

(\*) Annual basis taking account seasonal consumption.



CN code 1995 Summary description	Duty rate reduced to	Amount of quota	
<b>ex Chapter 90</b>			
Optical fibres and lenses falling within heading 9001 :	0 %	9 144	83 500
Medical equipment falling in all subheadings within 9018	3 %	63 848	583 000
Orthopaedic equipment falling within the following subheadings :			
9021 11	0 %	6 571	60 000
9021 19			
9021 21			
9021 29			
9021 30			
9021 40	1,8 %	767	7 000
9021 90 10			
9021 50	3 %	14 620	133 500
9021 90 90			
Oscilloscopes and other measuring instruments falling within the following subheadings :	3,5 %	15 277	139 500
9030 10 90			
9030 20 90			
9030 31 90			
9030 39 30			
9030 39 91			
9030 39 99			
9030 40 90			
9030 81 89			
9030 89 89			
9030 89 99			
9030 90 90			

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

**BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN**

vom 22. Dezember 1994

über Übergangsmaßnahmen für den Handel mit EGKS-Erzeugnissen zwischen Österreich, Finnland und Schweden einerseits und den Ländern in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean andererseits

(94/903/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

im Einvernehmen mit der Kommission —

in Erwägung nachstehender Gründe :

BESCHLIESSEN :

Die Mitgliedstaaten haben den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geschlossen.

Gemäß Artikel 76 Absatz 2, Artikel 102 Absatz 2 und Artikel 128 Absatz 2 der Beitrittsakte von 1994 haben die Gemeinschaft und die AKP-Staaten Verhandlungen über den Abschluß eines Protokolls zur Anpassung des Vierten AKP—EWG-Abkommens aufgenommen, um dem Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 76 Absatz 3, Artikel 102 Absatz 3 und Artikel 128 Absatz 3 der Beitrittsakte trifft die Gemeinschaft, sollte ein solches Protokoll bis zum 1. Januar 1995 nicht geschlossen worden sein, die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Lage zum Beitritt Rechnung zu tragen.

Es zeichnet sich ab, daß das Protokoll nicht bis zu dem festgelegten Datum geschlossen sein wird. Unter diesen Umständen müssen autonome Übergangsmaßnahmen eingeführt werden, damit die neuen Mitgliedstaaten die Handelsbestimmungen des Vierten AKP—EWG-Abkommens ab dem 1. Januar 1995 anwenden können ;

*Artikel 1*

Ab dem 1. Januar 1995 bis zum Inkrafttreten des Protokolls gemäß den Artikeln 76, 102 und 128 der Beitrittsakte von 1994, längstens aber bis zum 31. Dezember 1995, wenden die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden auf Einfuhren von EGKS-Erzeugnissen mit Ursprung in den AKP-Staaten die gleichen Regelungen an wie die anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten treffen die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

*Artikel 3*

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1995.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1994.

*Der Präsident*  
M. SEEHOFER

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 22. Dezember 1994

über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der  
Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle

(94/904/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG ist anhand der Anhänge I und II ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle zu erstellen, die eine oder mehrere der in Anhang III aufgeführten Eigenschaften aufweisen.

Die Mitgliedstaaten können Vorschriften erlassen, wonach in Ausnahmefällen nach einem ausreichenden Nachweis von seiten des Besitzers festgelegt werden kann, daß bestimmte Abfälle, die in dem Verzeichnis enthalten sind, keine der in Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG aufgeführten Eigenschaften aufweisen.

Das Verzeichnis ist regelmäßig zu überprüfen und, wenn nötig, nach dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle<sup>(2)</sup> zu überarbeiten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

Hiermit wird das dieser Entscheidung beigefügte Verzeichnis gefährlicher Abfälle festgelegt.

Von diesen Abfällen wird angenommen, daß sie eine oder mehrere der in Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG

aufgeführten Eigenschaften und, was die in jenem Anhang aufgeführten Eigenschaften H 3 bis H 8 angeht, eines oder mehrere der folgenden Merkmale aufweisen :

- Flammpunkt  $\leq 55^{\circ}\text{C}$ ,
- Gesamtgehalt von  $\geq 0,1\%$  an einem oder mehreren als sehr giftig eingestuften Stoffen,
- Gesamtgehalt von  $\geq 3\%$  an einem oder mehreren als giftig eingestuften Stoffen,
- Gesamtgehalt von  $\geq 25\%$  an einem oder mehreren als gesundheitsschädlich eingestuften Stoffen,
- Gesamtgehalt von  $\geq 1\%$  an einem oder mehreren nach R 35 als ätzend eingestuften Stoffen,
- Gesamtgehalt von  $\geq 5\%$  an einem oder mehreren nach R 34 als ätzend eingestuften Stoffen,
- Gesamtgehalt von  $\geq 10\%$  an einem oder mehreren nach R 41 als reizend eingestuften Stoffen,
- Gesamtgehalt von  $\geq 20\%$  an einem oder mehreren nach R 36, R 37, R 38 als reizend eingestuften Stoffen,
- Gesamtgehalt von  $\geq 0,1\%$  an einem oder mehreren als Krebsreger bekannten Stoffen (Kategorie 1 oder 2).

### *Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1994.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

H. SEEHOFER

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 20. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 94/31/EG (ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 28).

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 39. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/652/EWG (ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 48).

## ANHANG

## GEFÄHRLICHE ABFÄLLE GEMÄSS ARTIKEL 1 ABSATZ 4 DER RICHTLINIE 91/689/EWG

## Einleitung

1. Die genaue Kennung der in dem Verzeichnis aufgeführten verschiedenen Abfallarten erfolgt durch den 6-stelligen Zahlencode für die Abfälle und die entsprechenden 2-stelligen und 4-stelligen Kapitelüberschriften.
2. Die Aufnahme eines Stoffes oder Gegenstands in das Verzeichnis bedeutet nicht, daß es sich dabei stets um Abfall handelt. Die Nennung ist nur dann relevant, wenn der betreffende Stoff oder Gegenstand der Definition des Begriffs „Abfälle im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG“ entspricht, es sei denn, daß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie Anwendung findet.
3. Für die in dem Verzeichnis aufgeführten Abfälle gelten die Bestimmungen der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle, es sei denn, daß Artikel 1 Absatz 5 der Richtlinie Anwendung findet.
4. Außer den nachstehend aufgeführten Abfällen sind nach Artikel 1 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 91/689/EWG als gefährliche Abfälle auch sämtliche sonstigen Abfälle zu betrachten, die nach Auffassung eines Mitgliedstaats eine der in Anhang III der Richtlinie aufgezählten Eigenschaften aufweisen. Alle derartigen Fälle werden der Kommission mitgeteilt und nach Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG im Hinblick auf eine Anpassung des Verzeichnisses geprüft.

## VERZEICHNIS GEFÄHRLICHER ABFÄLLE

EWC-Code	Beschreibung
02	ABFÄLLE AUS DER LANDWIRTSCHAFT, DEM GARTENBAU, DER JAGD, FISCHEREI UND TEICHWIRTSCHAFT, HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN
0201	ABFÄLLE AUS DER HERSTELLUNG VON GRUNDSTOFFEN
020105	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZVERARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON ZELLSTOFFEN, PAPIER, PAPPE, PLATTEN UND MÖBELN
0302	ABFÄLLE AUS DER HOLZKONSERVIERUNG
030201	Halogenfreie organische Holzkonservierungsmittel
030202	Chlororganische Holzkonservierungsmittel
030203	Metallorganische Holzkonservierungsmittel
030204	Anorganische Holzkonservierungsmittel
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER- UND TEXTILINDUSTRIE
0401	ABFÄLLE AUS DER LEDERINDUSTRIE
040103	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
0402	ABFÄLLE AUS DER TEXTILINDUSTRIE
040211	Halogenierte Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
05	ABFÄLLE AUS DER ÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE
0501	ÖLSCHLÄMME UND FESTE ABFÄLLE
050103	Schlammige Tankrückstände
050104	Saure Alkylschlämme
050105	Verschüttetes Öl
050107	Säureteere
050108	Andere Teere

EWC-Code	Beschreibung
0504	VERBRAUCHTE FILTERTONE
050401	Verbrauchte Filtertone
0506	ABFÄLLE AUS DER KOHLEPYROLYSE
050601	Säureteere
050603	Andere Teere
0507	ABFÄLLE AUS DER ERDGASREINIGUNG
050701	Quecksilberhaltige Schlämme
0508	ABFÄLLE AUS DER ALTÖLAUFBEREITUNG
050801	Verbrauchte Filtertone
050802	Säureteere
050803	Sonstige Teere
050804	Wäßrige Flüssigabfälle aus der Altölaufbereitung
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCHEN CHEMISCHEN PROZESSEN
0601	VERBRAUCHTE SÄUREHALTIGE LÖSUNGEN (SÄUREN)
060101	Schwefelsäure und schweflige Säure
060102	Salzsäure
060103	Flußsäure
060104	Phosphorsäure und phosphorige Säure
060105	Salpetersäure und salpetrige Säure
060199	Abfälle a. n. g.
0602	VERBRAUCHTE BASISCHE LÖSUNGEN (LAUGEN)
060201	Calciumhydroxid
060202	Natriumcarbonat
060203	Ammoniak
060299	Abfälle a. n. g.
0603	VERBRAUCHTE SALZE UND IHRE LÖSUNGEN
060311	Salze und Lösungen, cyanidhaltig
0604	METALLHALTIGE ABFÄLLE
060402	Metallsalze (außer 060300)
060403	Arsenhaltige Abfälle
060404	Quecksilberhaltige Abfälle
060405	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
0607	ABFÄLLE AUS DER HALOGENCHEMIE
060701	Asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
060702	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
0613	ABFÄLLE AUS ANDEREN PROZESSEN DER ANORGANISCHEN CHEMIE
061301	Anorganische Pestizide, Biozide und Holzschutzmittel
061302	Verbrauchte Aktivkohle (außer 060702)
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN CHEMISCHEN PROZESSEN
0701	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) ORGANISCHER GRUNDCHEMIKALIEN
070101	Wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070103	Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070104	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070107	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände

EWC-Code	Beschreibung
070108	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070109	Halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
070110	Andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
0702	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON KUNSTSTOFFEN, SYNTHETISCHEN GUMMI- UND KUNSTFASERN
070201	Wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070203	Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070204	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070207	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070208	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070209	Halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
070210	Andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
0703	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON ORGANISCHEN FARBSTOFFEN UND PIGMENTEN (AUSSER 061100)
070301	Wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070303	Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070304	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070307	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070308	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070309	Halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
070310	Andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
0704	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON ORGANISCHEN PESTIZIDEN (AUSSER 020105)
070401	Wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070403	Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070404	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070407	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070408	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070409	Halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
070410	Andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
0705	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON PHARMAZEUTIKA
070501	Wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070503	Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070504	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070507	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070508	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070509	Halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
070510	Andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
0706	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON FETTEN, SCHMIERMITTELN, SEIFEN, WASCHMITTELN, DESINFIZIATIONSMITTELN UND KÖRPERPFLEGEMITTELN
070601	Wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070603	Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070604	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070607	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070608	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070609	Halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
070610	Andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
0707	ABFÄLLE AUS DER HZVA VON FEINCHEMIKALIEN UND CHEMIKALIEN A. N. G.
070701	Wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070703	Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

EWC-Code	Beschreibung
070704	Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070707	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070708	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070709	Halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
070710	Andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
08	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON ÜBERZÜGEN (FARBEN, LACKEN, EMAIL), DICHTUNGSMASSEN UND DRUCKFARBEN
0801	ABFÄLLE AUS DER HZVA VON FARBEN UND LACKEN
080101	Alte Farben und Lacke, die halogenierte Lösemittel enthalten
080102	Alte Farben und Lacke, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
080106	Schlämme aus der Farb- oder Lackentfernung, die halogenierte Lösemittel enthalten
080107	Schlämme aus der Farb- oder Lackentfernung, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
0803	ABFÄLLE AUS DER HZVA VON DRUCKFARBEN
080301	Alte Druckfarben, die halogenierte Lösemittel enthalten
080302	Alte Druckfarben, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
080305	Druckfarbenschlämme, die halogenierte Lösemittel enthalten
080306	Druckfarbenschlämme, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
0804	ABFÄLLE AUS DER HZVA VON KLEBSTOFFEN UND DICHTUNGSMASSEN (EINSCHLIESSLICH WASSERABWEISENDEM MATERIAL)
080401	Alte Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten
080402	Alte Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
080405	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten
080406	Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
09	ABFÄLLE AUS DER PHOTOGRAPHISCHEN INDUSTRIE
0901	ABFÄLLE AUS DER PHOTOGRAPHISCHEN INDUSTRIE
090101	Entwickler und Aktivatoren auf Wasserbasis
090102	Offsetplatten-Entwickler auf Wasserbasis
090103	Entwickler auf der Basis von Lösemitteln
090104	Fixierlösungen
090105	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Lösungen
090106	Silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung photographischer Abfälle
10	ANORGANISCHE ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN
1001	ABFÄLLE AUS KRAFTWERKEN UND ANDEREN VERBRENNUNGSANLAGEN (AUSSER 190000)
100104	Flugasche aus Ölfeuerung
100109	Schwefelsäure
1003	ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN ALUMINIUMMETALLURGIE
100301	Teere und andere kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
100303	Krätzen
100304	Schlacken aus der Erstschmelze/weiße Krätze
100307	Verbrauchte Tiegelauskleidungen
100308	Salzschlacken aus der Zweitschmelze
100309	Schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze
100310	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen

EWC-Code	Beschreibung
1004	<b>ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN BLEIMETALLURGIE</b>
100401	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100402	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
100403	Calciumarsenat
100404	Feinstaub
100405	Andere Teilchen und Staub
100406	Feste Abfälle aus der Gasreinigung
100407	Schlämme aus der Gasreinigung
1005	<b>ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN ZINKMETALLURGIE</b>
100501	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100502	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
100503	Feinstaub
100505	Feste Abfälle aus der Gasreinigung
100506	Schlämme aus der Gasreinigung
1006	<b>ABFÄLLE AUS DER THERMISCHEN KUPFERMETALLURGIE</b>
100603	Feinstaub
100605	Abfälle aus der elektrolytischen Raffination
100606	Abfall aus der nassen Gasreinigung
100607	Abfall aus der trockenen Gasreinigung
11	<b>ANORGANISCHE METALLHALTIGE ABFÄLLE AUS DER METALLBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG SOWIE AUS DER NICHEISEN-HYDROMETALLURGIE</b>
1101	<b>FLÜSSIGE ABFÄLLE UND SCHLÄMME AUS DER METALLBEARBEITUNG UND -BESCHICHTUNG (Z. B. GALVANIK, VERZINKUNG, BEIZEN, ÄTZEN, PHOSPHATIEREN UND ALKALISCHES ENTFETTEN)</b>
110101	Cyanidhaltige (alkalische) Abfälle mit Schwermetallen ohne Chrom
110102	Cyanidhaltige (alkalische) Abfälle ohne Schwermetalle
110103	Cyanidfreie Abfälle, die Chrom enthalten
110105	Saure Beizlösungen
110106	Säuren a. n. g.
110107	Laugen a. n. g.
110108	Phosphatierschlämme
1102	<b>ABFÄLLE UND SCHLÄMME AUS PROZESSEN DER NICHEISEN-HYDROMETALLURGIE</b>
110202	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit-, Goethitschlamm)
1103	<b>SCHLÄMME UND FESTSTOFFE AUS HÄRTEPROZESSEN</b>
110301	Cyanidhaltige Abfälle
110302	Andere Abfälle
12	<b>ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG UND OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN, KERAMIK, GLAS UND KUNSTSTOFFEN 120106</b>
1201	<b>ABFÄLLE AUS DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG (SCHMIEDEN, SCHWEISSEN, PRESSEN, ZIEHEN, DREHEN, BOHREN, SCHNEIDEN, SÄGEN UND FEILEN)</b>
120106	Verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenhaltig (keine Emulsionen)
120107	Verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenfrei (keine Emulsionen)
120108	Bearbeitungsemulsionen, halogenhaltig
120109	Bearbeitungsemulsionen, halogenfrei
120110	Synthetische Bearbeitungsöle
120111	Bearbeitungsschlämme
120112	Verbrauchte Wachse und Fette

EWC-Code	Beschreibung
1203	ABFÄLLE AUS DER WASSER- UND DAMPFENTFETTUNG (AUSSER 110000)
120301	Wäßrige Waschflüssigkeiten
120302	Abfälle aus der Dampfentfettung
13	ÖLABFÄLLE (AUSSER SPEISEÖLE UND 050000 UND 120000)
1301	VERBRAUCHTE HYDRAULIKÖLE UND BREMSFLÜSSIGKEITEN
130101	Hydrauliköle, die PCB oder PCT enthalten
130102	Andere chlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)
130103	Nichtchlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)
130104	Chlorierte Emulsionen
130105	Nichtchlorierte Emulsionen
130106	Ausschließlich mineralische Hydrauliköle
130107	Andere Hydrauliköle
130108	Bremsflüssigkeiten
1302	VERBRAUCHTE MASCHINEN-, GETRIEBE- UND SCHMIERÖLE
130201	Chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
130202	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
130203	Andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
1303	VERBRAUCHTE ISOLIER- UND WÄRMEÜBERTRAGUNGSÖLE ODER -FLÜSSIGKEITEN
130301	Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten, die PCB oder PCT enthalten
130302	Andere chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten
130303	Andere nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten
130304	Synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten
130305	Mineralische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
1304	BILGENÖLE
130401	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
130402	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
130403	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
1305	INHALTE VON ÖL-/WASSERABSCHIEDERN
130501	Feststoffe aus Öl-/Wasserabscheidern
130502	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
130503	Schlämme aus Einlaufschächten
130504	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
130505	Andere Emulsionen
1306	ÖLABFÄLLE A.N.G.
130601	Ölmischungen a. n. g.
14	ABFÄLLE VON ALS LÖSEMittel VERWENDETEN ORGANISCHEN STOFFEN (AUSSER 070000 UND 080000)
1401	ABFÄLLE AUS DER METALLENTFETTUNG UND MASCHINENWARTUNG
140101	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
140102	Andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
140103	Andere Lösemittel und Lösemittelgemische

EWC-Code	Beschreibung
140104	Wäßrige halogenhaltige Lösemittelgemische
140105	Wäßrige halogenfreie Lösemittelgemische
140106	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
140107	Schlämme oder feste Abfälle, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
1402	<b>ABFÄLLE AUS DER TEXTILREINIGUNG UND ENTFETTUNG VON NATURSTOFFEN</b>
140201	Halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
140202	Lösemittelgemische oder organische Flüssigkeiten, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
140203	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
140204	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
1403	<b>ABFÄLLE AUS DER ELEKTROINDUSTRIE</b>
140301	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
140302	Anderer halogenierter Lösemittel
140303	Lösemittel und -gemische, die keine halogenierten Lösemittel enthalten
140304	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
140305	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
1404	<b>ABFÄLLE VON KÜHLMITTELN UND SCHAUM- UND TREIBMITTEL</b>
140401	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
140402	Anderer halogenierter Lösemittel und -gemische
140403	Anderer Lösemittel und -gemische
140404	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
140405	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
1405	<b>ABFÄLLE AUS DER RÜCKGEWINNUNG VON LÖSE- UND KÜHLMITTELN (Destillationsrückstände)</b>
140501	Fluorchlorkohlenwasserstoffe
140502	Anderer halogenierter Lösemittel und -gemische
140503	Anderer Lösemittel und -gemische
140504	Schlämme, die halogenierte Lösemittel enthalten
140505	Schlämme, die andere Lösemittel enthalten
16	<b>ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM KATALOG AUFGEFÜHRT SIND</b>
1602	<b>GEBRAUCHTE GERÄTE UND SCHREDDERRÜCKSTÄNDE</b>
160201	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten
1604	<b>VERBRAUCHTE SPRENGSTOFFE</b>
160401	Munition
160402	Feuerwerkskörper
160403	Anderer verbrauchte Sprengstoffe
1606	<b>BATTERIEN UND AKKUMULATOREN</b>
160601	Bleibatterien
160602	Ni-Cd-Batterien
160603	Quecksilbertrockenzellen
160606	Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
1607	<b>ABFÄLLE AUS DER REINIGUNG VON TRANSPORT- UND LAGERTANKS (AUSSER 050000 UND 120000)</b>
160701	Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, Chemikalien enthaltend
160702	Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, ölhaltig
160703	Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks, ölhaltig
160704	Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks, Chemikalien enthaltend
160705	Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, Chemikalien enthaltend
160706	Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, ölhaltig

EWC-Code	Beschreibung
17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH STRASSEN- AUFBRUCH)
1706	ISOLIERMATERIAL
170601	Isoliermaterial, das freies Asbest enthält
18	ABFÄLLE AUS DER ÄRZTLICHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSOR- GUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANT- ABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)
1801	ABFÄLLE AUS ENTBINDUNGSSTATIONEN, DIAGNOSE, KRANKEN- BEHANDLUNG UND VORSORGE BEIM MENSCHEN
180103	Andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
1802	ABFÄLLE AUS FORSCHUNG, DIAGNOSE, KRANKENBEHANDLUNG UND VORSORGE BEI TIEREN
180202	Andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
180204	Gebrauchte Chemikalien
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSER-BEHANDLUNGSANLAGEN UND DER ÖFFENTLICHEN WASSER- VERSORUNG
1901	ABFÄLLE AUS DER VERBRENNUNG ODER PYROLYSE VON SIEDLUNGS- UND ÄHNLICHEN ABFÄLLEN AUS GEWERBE, INDUSTRIE UND EINRICH- TUNGEN
190103	Flugasche
190104	Kesselstaub
190105	Filterkuchen aus der Gasreinigung
190106	Wäßrige flüssige Abfälle aus der Gasreinigung und andere wäßrige Abfälle
190107	Feste Abfälle aus der Gasreinigung
190110	Verbrauchte Aktivkohle aus der Rauchgasreinigung
1902	ABFÄLLE VON SPEZIFISCHEN PHYSIKALISCH-CHEMISCHEN BEHAND- LUNGEN INDUSTRIELLER ABFÄLLE (Z. B. DECHROMATISIERUNG, CYA- NIDENTFERNUNG, NEUTRALISATION)
190201	Metallhydroxidschlämme und andere Schlämme aus der Metallfällung
1904	VERGLASTE ABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS DER VERGLASUNG
190402	Flugasche und andere Abfälle aus der Gasreinigung
190403	Nicht verglaste Festphase
1907	DEPONIESICKERWASSER
190701	Deponiesickerwasser
1908	ABFÄLLE AUS ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN A.N.G.
190803	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern
190806	Gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
190807	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
20	SIEDLUNGSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN, EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN
2001	GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN
200112	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze
200113	Lösemittel
200117	Photochemikalien
200119	Pestizide
200121	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle

**BESCHLUSS Nr. 1/94 DES ASSOZIATIONSRATES EG-TÜRKEI**

vom 19. Dezember 1994

über die Anwendung von Artikel 3 des Zusatzprotokolls zum Abkommen von Ankara auf die in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft hergestellten Waren

(94/905/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT EG-TÜRKEI —

gestützt auf das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei,

gestützt auf das Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anwendung von Titel I Kapitel I Abschnitt I und Kapitel II des Protokolls auf die Waren, die in der Europäischen Gemeinschaft unter den Bedingungen von Artikel 3 Absatz 1 des Zusatzprotokolls hergestellt werden, ist von der Erhebung einer Ausgleichsabgabe im Ausfuhrstaat abhängig, deren Satz sich nach der Zollsenkung für diese Waren in der Türkei richtet.

Anlässlich seiner vierunddreißigsten Sitzung am 8. November 1993 hat der Assoziationsrat EG-Türkei in einer Resolution über die Zollunion die Entschlossenheit der beiden Vertragsparteien bekräftigt, zu gegebener Zeit die zur Durchführung erforderlichen Beschlüsse zu fassen, so daß die Zollunion 1995 in Kraft treten kann.

Am 1. Januar 1994 nahm die Türkei eine neue Zollsenkung für die Waren vor, für die Artikel 10 des Zusatzprotokolls gilt, so daß die gesamte Senkung der Zölle der Türkei 90 v. H. im Falle der Liste von 12 Jahren und 80 v. H. im Falle der Liste von 22 Jahren erreicht hat. Der Prozentsatz der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs, der bei der Bestimmung der Ausgleichsabgabe bei der Ausfuhr aus der Gemeinschaft in die Türkei zugrunde zu legen ist, ist daher auf 90 für die Liste von 12 Jahren und auf 80 für die Liste von 22 Jahren festzusetzen.

Im Falle der Waren, die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, ist festzulegen, daß diese Prozentsätze für die Zollsätze des einheitlichen EGKS-Zolltarifs gelten —

BESCHLIESST :

*Artikel 1*

(1) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses an wird der Prozentsatz der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs, der bei der Bestimmung der in Artikel 3 des Zusatzprotokolls genannten Ausgleichsabgabe zugrunde zu legen ist, für die in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft hergestellten Waren auf 90 im Falle der Liste von 12 Jahren und auf 80 im Falle der Liste von 22 Jahren festgesetzt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Prozentsätze werden nach Maßgabe der von der Türkei vorgenommenen aufeinanderfolgenden Zollsenkungen erhöht. Der Assoziationsrat ist über den Zeitpunkt der Anwendung der neuen Prozentsätze zu unterrichten.

*Artikel 2*

Im Falle der Waren, die unter Verwendung von EGKS-Erzeugnissen hergestellt werden, finden die in Artikel 1 genannten Prozentsätze auf die entsprechenden Zollsätze des einheitlichen Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl Anwendung.

*Artikel 3*

Dieser Beschluß tritt drei Monate nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1994.

*Im Namen des Assoziationsrates**Der Präsident*

K. KINKEL

**BESCHLUSS Nr. 2/94 DES ASSOZIATIONSRATES EG-TÜRKEI**

vom 19. Dezember 1994

zur Änderung der Entscheidung Nr. 5/72 über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung der Artikel 2 und 3 des Zusatzprotokolls zum Abkommen von Ankara

(94/906/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT EG-TÜRKEI —

gestützt auf das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei, insbesondere auf Artikel 4 des Zusatzprotokolls,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit dem Beschluß Nr. 5/72<sup>(1)</sup> sind die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung der Artikel 2 und 3 des Zusatzprotokolls festgelegt worden.

Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, A.TR. 1- und A.TR. 3-Warenverkehrsbescheinigungen im vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, A.TR. 1- und A.TR. 3-Warenverkehrsbescheinigungen aufzuteilen, wenn die Waren an mehrere Empfänger verkauft werden.

Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, den Ablauf der Gültigkeit von A.TR. 1- und A.TR. 3-Warenverkehrsbescheinigungen auszusetzen, solange die Waren in einer Freizone, einem Zollager oder einem Freilager verbleiben.

Der Beschluß Nr. 5/72 ist daher entsprechend zu ändern —

BESCHLIESST :

*Artikel 1*

Der Beschluß Nr. 5/72 wird wie folgt geändert :

1. Die folgenden Artikel werden eingefügt :

*„Artikel 9a***Vereinfachtes Verfahren für die Erteilung von Warenverkehrsbescheinigungen**

(1) Abweichend von Artikel 4 kann eine Zollbehörde jeder Person, nachstehend „zugelassener Ausführer“ genannt, die die Voraussetzungen von Absatz 2 dieses Artikels erfüllt, bewilligen, eine Warenverkehrsbescheinigung A.TR.1 auszustellen, ohne daß

diese den zuständigen Zollbehörden bei der Ausfuhr zum Anbringen eines Sichtvermerks vorzulegen ist.

(2) Die Bewilligung nach Absatz 1 wird nur Personen erteilt,

a) die laufend Waren versenden ;

b) deren Anschreibungen es den Zollbehörden ermöglichen, die Vorgänge zu kontrollieren ;

c) die keine schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- oder Steuervorschriften begangen haben ;

d) die ausreichende Gewähr dafür bieten, daß die Zollbehörden den Status der Waren überprüfen können.

(3) Die Zollbehörden können die Bewilligung widerrufen, wenn der zugelassene Ausführer die Voraussetzungen dieses Artikels oder der Bewilligung nicht mehr erfüllt.

(4) In der von den Zollbehörden zu erteilenden Bewilligung werden insbesondere festgelegt :

a) die Zollstelle, die die Vorfertigung der Vordrucke vornimmt ;

b) die Art und Weise, in der der zugelassene Ausführer den Nachweis über die ordnungsmäßige Verwendung dieser Vordrucke zu führen hat.

Die zuständigen Zollbehörden legen fest, innerhalb welcher Frist und in welcher Art und Weise der zugelassene Ausführer die zuständige Zollstelle unterrichtet, damit diese gegebenenfalls vor Abgang der Waren eine Kontrolle vornehmen kann.

(5) In der Bewilligung wird bestimmt, daß das für den Sichtvermerk der Zollstelle vorgesehene Feld

a) im voraus mit dem Abdruck des Stempels der für die Vorfertigung zuständigen Zollstelle und der Unterschrift eines ihrer Beamten versehen wird

oder

b) von dem zugelassenen Ausführer mit dem Abdruck eines von den Zollbehörden zugelassenen Sonderstempels aus Metall versehen wird, der dem Muster im Anhang II entspricht. Dieser Stempelabdruck kann vorab in die Vordrucke eingedruckt werden, wenn der Druck von einer hierfür zugelassenen Druckerei vorgenommen wird.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1973, S. 74. Zuletzt geändert durch den Beschluß Nr. 1/93 (ABl. Nr. L 285 vom 20. 11. 1993, S. 34).

(6) Der zugelassene Ausführer hat den Vordruck spätestens zum Zeitpunkt der Ausfuhr der Waren auszufüllen und in dem Feld ‚Bemerkungen‘ einen der nachstehenden Vermerke einzutragen :

„Procedimiento simplificado“  
 „Forenklet fremgangsmåde“  
 „Vereinfachtes Verfahren“  
 „Απλουστευμένη διαδικασία“  
 „Simplified procedure“  
 „Procédure simplifiée“  
 „Procedura simplificata“  
 „Vereenvoudigde regeling“  
 „Procedimento simplificado“  
 „Basitleştirilmiş prosedür“

(7) Der ausgefüllte, durch die Angaben nach Absatz 6 ergänzte und vom zugelassenen Ausführer unterzeichnete Vordruck gilt als Papier zum Nachweis für die Erfüllung der Voraussetzungen von Artikel 1.

#### Artikel 9b

#### Aufteilung der Warenverkehrsbescheinigungen

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder der Türkei lassen zu, daß eine von einer A.TR. 1- und A.TR. 3-Warenverkehrsbescheinigung begleitete Sendung aufgeteilt wird.

(2) Die Zollstelle, bei der die Aufteilung vorgenommen wird, stellt für jede Teilsendung einen Auszug der A.TR-Warenverkehrsbescheinigung aus ; dazu verwendet sie einen Vordruck der A.TR-Warenverkehrsbescheinigung.

In dem Feld ‚Sichtvermerk der Zollstelle‘ des Auszugs sind die Registriernummer, das Datum, die ausstellende Stelle und das Ausstellungsland der ursprünglichen Warenverkehrsbescheinigung mittels einer der nachstehenden Angaben einzutragen :

— Extracto del certificado A.TR. ....  
 .....  
 (número, fecha, oficina y país de expedición)  
 — Udkrift af A.TR. varecertifikat .....  
 .....  
 (nummer, dato, udstedelsessted og land)  
 — Auszug aus der A.TR. Warenverkehrsbescheinigung  
 .....  
 .....  
 (Nummer, Datum, ausstellende Stelle und Ausstellungsland)

— Απόσπασμα του πιστοποιητικού A.TR. ....  
 .....  
 (αριθμός, ημερομηνία, γραφείο και χώρα εκδόσεως)  
 — Extract of A.TR. certificate .....  
 .....  
 (Number, date, office and country of issue) .....  
 — Extrait du certificat A.TR. ....  
 .....  
 (numéro, date, bureau et pays de délivrance)  
 — Estratto del certificato A.TR. ....  
 .....  
 (numero, data, ufficio e paese di emissione)  
 — Uittreksel uit A.TR. certificaat .....  
 .....  
 (nummer, datum, kantoor en land van afgifte)  
 — Extracto do certificado A.TR. ....  
 .....  
 (número, data, estância, país de emissão)  
 — Müfrez A.TR. dolasim belgesi .....  
 .....  
 (Numarasi, tarih, düzenleyen, gümrük idaresi ve ülkesi)  
 (3) Die Zollstelle, bei der die Aufteilung vorgenommen wird, vermerkt die Aufteilung auf der ursprünglichen A.TR-Warenverkehrsbescheinigung. Zu diesem Zweck trägt sie in dem Feld ‚Sichtvermerk der Zollstelle‘ einen der nachstehenden Vermerke ein :

... (número) extractos expedidos — copias adjuntas  
 ... (antal) udstedte udskrifter — kopier vedføjjet  
 ... (Anzahl) Auszüge ausgestellt — Durchschriften liegen bei  
 ... (αριθμός) εκδοθέντα αποσπάσματα — συνηµένα αντίγραφα  
 ... (number) extracts issued — copies attached  
 ... (nombre) extraits délivrés — copies ci-jointes  
 ... (numero) estratti rilasciati — copie allegate  
 ... (aantal) uittreksels afgegeven — kopieën bijgevoegd  
 ... (quantidade) extractos emitidos — cópias juntas  
 ... (adet) müfrez olarak düzenlenmistir — suretleri eklioir

(4) Die Zollstelle, bei der die Aufteilung vorgenommen wird, behält das Original der A.TR-Warenverkehrsbescheinigung sowie eine Kopie jedes verwendeten Auszugs.

(5) Die Geltungsdauer der aufgeteilten Warenverkehrsbescheinigungen ist ebenso lang wie die der Original-A.TR. 1- oder A.TR. 3-Warenverkehrsbescheinigung.

#### Artikel 9c

**Geltungsdauer der Warenverkehrsbescheinigungen in Fällen, in denen Waren in einer Freizone, einem Zollager oder einem Freilager gelagert werden.**

(1) Verbleiben Waren, die von einer A.TR. 1- oder A.TR. 3-Warenverkehrsbescheinigung begleitet werden, in einer Freizone, einem Zollager oder einem Freilager, so wird der Ablauf der Geltungsdauer während ihres Verbleibs in der Freizone, dem Zollager oder dem Freilager ausgesetzt.

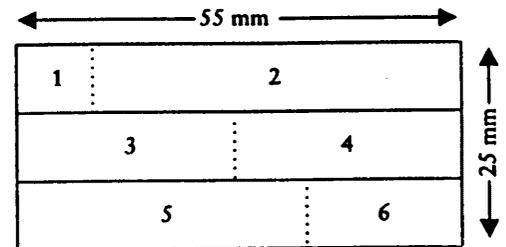
(2) Zu diesem Zweck bescheinigen die Zollbehörden auf der Warenverkehrsbescheinigung das Datum des Eingangs und des Ausgangs der Waren in die Freizone, das Zollager oder das Freilager oder aus der Freizone, dem Zollager oder dem Freilager.

(3) Diese Vorschriften gelten ebenfalls für A.TR. 1- oder A.TR. 3-Warenverkehrsbescheinigungen, die vor dem 19. März 1994 erteilt und den Zollbehörden vorgelegt worden sind.“

2. Der derzeitige Anhang wird zu Anhang I, und folgender Anhang wird hinzugefügt :

#### „ANHANG II

#### Muster des Stempelabdrucks gemäß Artikel 9a Absatz 5



1. Wappen oder anderes Zeichen oder Buchstaben zur Kennzeichnung des Ausfuhrstaates
2. Zollstelle
3. Dokumentennummer
4. Datum
5. Zugelassener Ausführer
6. Bewilligung.“

#### Artikel 2

Dieser Beschluß tritt drei Monate nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1994.

*Im Namen des Assoziationsrates*

*Der Präsident*

K. KINKEL